

## Ausschlagungserklärung

Ausschlagung der Erbschaft gemäss Art. 570 ZGB

### Verstorbene Person:

Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Todesdatum:	
Zivilstand:	
Heimatort, Nationalität	
Letzter Wohnsitz	

### Ausschlagende Person

Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Zivilstand:	
Heimatort, Nationalität	
Wohnadresse	
Tel. Nr. & E-Mail	
Beziehung zur verst. Person <small>(Ehepartner/in, Vater, Mutter, Sohn, Tochter etc.)</small>	

Der/Die unterzeichnende Erbe/in erklärt hiermit die Ausschlagung der Erbschaft gemäss Art. 570 ZGB: Die Ausschlagung erfolgt unbedingt und vorbehaltenlos.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Ich habe keine Nachkommen.

### Hinweis

Gemäss Art. 572 ZGB vererbt sich der Anteil eines die Erbschaft ausschlagenden Erben, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte. Sind Nachkommen vorhanden, geht die Erbberechtigung auf diese über. Die Erbschaft ist deshalb gegebenenfalls für minderjährige Kinder ebenfalls auszuschlagen. Volljährige Kinder haben die Erbschaft selber auszuschlagen. Wir bitten Sie deshalb, Ihre minderjährigen Nachkommen nachfolgend aufzuführen. In jenen Fällen, in denen alle Erben ein Erbe ausschlagen, müssen nur sie die Erbausschlagung einreichen (ohne die Nachkommen).

**Namen und Adressen der Nachkommen:**

Vorname, Name:	Geb. Datum:	Adresse:	Wohnort:

**Bemerkungen zur Erbausschlagung**

Die Ausschlagungsfrist beträgt drei Monate. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Für die eingesetzten Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 566 und 567 ZGB).

Der Einwohnergemeinderat wird die Erbausschlagung protokollieren (Art. 570 ZGB). Die Erben erhalten danach einen Protokollauszug. Die Behandlungsgebühr beträgt CHF 50.00.

**Als gesetzliche Erben kommen in Frage:**

- der/die Ehepartner/in bzw. der/die eingetragene Partner/in (Art. 462 ZGB)
- die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB)

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbenen Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte / Partner	1. Stamm	2. Stamm	3. Stamm
	Kinder Enkel Grossenkel usw.	Mutter und Vater Geschwister Nichten und Neffen usw.	Grosseltern Tante und Onkel Cousine und Cousin usw.